

TOP 79:

Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten

Drucksache: 39/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten nimmt sowohl im gewerblichen, wie auch im Sport- und Freizeitbereich an Attraktivität zu.

Das Luftverkehrsgesetz unterscheidet unterschiedliche Arten von unbemannten Fluggeräten, nämlich Flugmodelle, die zu Zwecken des Sports und der Freizeitgestaltung betrieben werden, und unbemannte Luftfahrtsysteme, die gewerblich betrieben werden. Der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen ist an unterschiedliche Bedingungen geknüpft. Mit dem zunehmenden Einsatz von unbemannten Fluggeräten, deren preisgünstiger Verfügbarkeit für Jedermann sowie deren technischer Ausstattung verschwimmen die Einsatzzwecke zunehmend. Die bestehenden Rechtsunsicherheiten, die sich aus der teilweise schwierigen Abgrenzung ergeben, nehmen zu.

Mit der vorliegenden Artikelverordnung soll auf diese Entwicklung reagiert werden. So werden die Regelungen für den Einsatz von unbemannten Fluggeräten präzisiert und in der Luftverkehrs-Ordnung in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Aufgrund der vergleichbaren Betriebsgefahr werden Flugmodelle sowie unbemannte Luftfahrtsysteme im Wesentlichen gleichgestellt.

Dies bedingt teilweise einige Verschärfungen für den Betrieb von Flugmodellen und einige Erleichterungen für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen.

Unter anderem sind folgende neue Regelungen vorgesehen:

- Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse von mehr als fünf Kilogramm wird generell unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.
- Einführung einer Kennzeichnungspflicht ab einer Startmasse von 0,25 Kilogramm zur Erleichterung der Feststellung möglicher Schädiger.
- Betriebsbeschränkungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Datenschutzes und des Naturschutzes in Form von Betriebsverboten über bestimmten sensiblen Gebieten oder Anlagen.

- Liberalisierung des Betriebs von unbemannten Luftfahrtsystemen durch die Angleichung an die Vorschriften für Flugmodelle.
- Einführung eines Kenntnissnachweises ab einer Startmasse von mehr als zwei Kilogramm zur sicheren Durchführung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten. Dies gilt nicht für den Betrieb auf Modellfluggeländen.
- Außerhalb von Modellfluggeländen gilt eine Höhenbeschränkung auf 100 Meter über Grund.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Unter anderem soll die Regelung über die Höhenbeschränkung außerhalb von Modellfluggeländen auf 100 Meter über Grund geändert werden.

Für bestimmte Modellflugsparten komme diese Regelung einem Quasiverbot gleich, da insbesondere auch der Hang- und Thermikflug mit Modellsegelflugzeugen gerade nicht auf dafür zugelassenen Modellfluggeländen stattfindet. Soweit Interessen der Bundeswehr angeführt würden, habe die Koexistenz von Luftwaffe und Modellflug in der Vergangenheit nie ein Problem dargestellt.

Im Umfeld von Krankenhäusern soll aus Gründen der Flugsicherheit jedoch ein generelles Betriebsverbot etabliert werden.

Des Weiteren empfiehlt er unter anderem eine Entschlieung zu fassen, in der die Bundesregierung gebeten werden soll, die Verordnung alle zwei Jahre zu überprüfen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, eine Entschlieung zu fassen, die klarstellen soll, dass das gesetzliche Betriebsverbot für unbemannte Fluggeräte in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten auch dann gelten soll, wenn keine landesrechtliche Regelung vorhanden ist.

Auch der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, eine Entschlieung zu fassen. Durch gezielte Förderung der wirtschaftsnahen Forschung soll eine konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung von Innovationen geboten werden. Die erlassenen Regelungen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten sollen zudem fünf Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 39/1/17**.